



Rechtssicherheit für von Lehrkräften eingerichtete Chat-Gruppen

A. Auftrag

Die Fraktion der AfD hat sich an den Präsidenten des Landtags gewandt und um eine gutachterliche Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zur Rechtssicherheit für von Lehrkräften eingerichtete Chat-Gruppen gebeten.

Zur Begründung des Gutachtauftrags führt die Fraktion insbesondere aus:

Die Kommunikation zwischen den Lehrkräften einerseits und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern andererseits werde erschwert, weil der tägliche Präsenzunterricht seit über einem Jahr unterbrochen sei. Die Kommunikation werde zusätzlich dadurch erschwert, dass es den Lehrkräften aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sei, über eine Chat-Gruppe (beispielsweise WhatsApp) an die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern heranzutreten.

Vor diesem Hintergrund bittet die auftraggebende Fraktion um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage beruht der Umstand, dass es den Lehrkräften aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, über eine Chat-Gruppe (beispielsweise WhatsApp) an die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern heranzutreten?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, rechtssicher eine Messenger-Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern herzustellen?
3. Welche Hürden müssen beseitigt und welche Grenzen beachtet werden, um eine entsprechende Rechtssicherheit (siehe Frage 2) zu erlangen?
4. Wie muss die Rechtssicherheit (siehe Frage 2) hergestellt werden (z.B. Landesgesetz, Verordnung des Bildungsministeriums)?
5. Ist es dabei (siehe Frage 2) von Belang, ob es sich bei der Kommunikation um pädagogische (z.B. Arbeitsaufträge) oder nichtpädagogische (z.B. Termine für Videositzungen) Inhalte handelt? Falls ja, was ist zu beachten, um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden?

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkungen

Neben der persönlichen Kommunikation (face-to-face) zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten gibt es eine Vielzahl digitaler Kommunikationsmöglichkeiten.

Der Auftrag umfasst hier die Prüfung der Möglichkeiten zur **Individualkommunikation**. Diese kann bilateral (zwischen zwei Personen, hier der Lehrkraft und der Schülerin/ dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten) sowie multilateral bzw. gruppenbezogen (zwischen mehreren Personen als Gruppe, z.B. der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern einer Klasse) erfolgen. Eine an die Öffentlichkeit gerichtete Massenkommunikation ist nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Instant-Messaging-Dienste wie WhatsApp oder der Facebook Messenger sind darauf ausgelegt, eine Individual- oder Gruppenkommunikation¹ zwischen ihren Nutzern zu ermöglichen (z.B. mittels Einzel- oder Gruppenchats). Sie nutzen vorhandene Internet-Infrastrukturen zur Erbringung ihrer Dienste und ersetzen hierdurch die Funktionen traditioneller Telekommunikationsdienste aus dem Telefonnetz.² So hat der weit verbreitete Messenger-Dienst WhatsApp die SMS verdrängt und die Internettelefonie zur Abnahme der Nutzung von klassischen Sprachtelefoniediensten geführt.³

Die vorliegende Prüfung beschränkt sich auf die **gruppenbezogene Kommunikation** zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten **mittels Messenger-Diensten**.

II. Fragestellungen

1. **Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage beruht der Umstand, dass es den Lehrkräften aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist, über eine Chat-Gruppe (beispielsweise WhatsApp) an die Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern heranzutreten?**

Im Sinne der Fragestellung umfasst die Beantwortung die Vorstellung der datenschutzrechtlichen Grundlagen zur Datenverarbeitung an Schulen bei einer schulischen Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern bzw. Erziehungsberechtigten (a.). Vorgestellt

¹ Auch bezeichnet als „bilaterale und multilaterale Individualkommunikation“ (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung, 02.03.2021, Az. WD 10 – 3000 – 069/20, S. 11).

² Spindler, in: ders./Schmitz, TMG, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 26.

³ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand, 08.12.2016, Az WD 10 - 3000 - 060/16, S. 7.

wird die zentrale Norm zur Datenverarbeitung an Schulen in dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz (b.) sowie weitere in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, die eine Einwilligung der betroffenen Personen voraussetzen (c.). Daran schließt sich das Ergebnis der rechtlichen Bewertung an (d.).

a. Überblick zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulbereich sind verschiedene datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die zentrale Norm zur Datenverarbeitung an Schulen ist **§ 67 des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes**⁴. § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen, unter denen personenbezogene Daten im Schulbereich durch die Schule, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden dürfen (b.).⁵ Danach ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben erforderlich ist.⁶ Besteht eine solche Anforderlichkeit, sind die betroffenen Personen zur Angabe der Daten verpflichtet.⁷ Daneben enthält § 67 des Schulgesetzes weitere Erlaubnistatbestände, zum Beispiel im Rahmen von Evaluationen, wissenschaftlichen Untersuchungen oder für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen. Kommt es bei der Nutzung von Messenger-Diensten zur **Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**, ist diese nach den Vorgaben des Schulgesetzes nur zulässig, wenn die betroffenen Personen **einwilligen** (c.) oder ein rechtliches Interesse der Empfängerinnen oder Empfänger gegeben ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden (§ 67 Abs. 6 SchulG).

Im Hinblick auf allgemeine Modalitäten der Datenverarbeitung, wie etwa die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft oder Löschung oder die Pflichten zur Dokumentation der Datenverarbeitung gelten grundsätzlich die – von allen öffentlichen und privaten datenverarbeitenden Stellen zu beachtenden – vorrangigen Regelungen der **europäischen Datenschutz-Grundverordnung**⁸, die mithin neben den Vorgaben des Schulgesetzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten heranzuziehen sind.⁹ Soweit das Schulgesetz keine

⁴ Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719).

⁵ Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 5.

⁶ § 67 Abs. 1 Satz 1 SchulG lautet: „Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Nichtschülerinnen und Nichtschülern, deren Eltern, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem Personal dürfen durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.“

⁷ § 67 Abs. 1 Satz 3 SchulG lautet: „Die betroffenen Personen sind zur Angabe der Daten verpflichtet.“

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 S. 1, ber. L 314 S. 72, 2018 L 127 S. 2 und 2021 L 74 S. 35 (im Folgenden: DSGVO).

⁹ Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 3.1.

Regelung trifft, findet zudem ergänzend das rheinland-pfälzische **Landesdatenschutzgesetz** Anwendung.¹⁰ Weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich in den jeweiligen **Schulordnungen**.¹¹

b. Zentrale Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung (§ 67 Abs. 1 SchulG)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Nichtschülerinnen und Nichtschülern, deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, pädagogischen und technischen Fachkräften sowie sonstigem Personal durch die Schulen, die Schulbehörden und die Schulträger ist in **§ 67 Absatz 1 des Schulgesetzes** geregelt. Diese ist zulässig, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.¹² Damit korrespondiert eine Pflicht der betroffenen Personen zur Angabe der diesen Voraussetzungen entsprechenden Daten.¹³

aa. Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Hierunter fallen sowohl im Kontext verwendete persönliche Informationen wie Identifikationsmerkmale (z.B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), äußere Merkmale (wie Geschlecht, Augenfarbe, Größe und Gewicht) oder innere Zustände (z.B. Meinungen, Motive, Wünsche, Überzeugungen und Werturteile), als auch sachliche Informationen wie etwa Vermögens- und Einkommensverhältnisse, Kommunikations- und Vertragsbeziehungen, E-Mail-Adresse und alle sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu Dritten und ihrer Umwelt.¹⁴

Zur **Verarbeitung von Daten** zählen nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO „das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, de(r) Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“; es handelt sich also um einen sehr weiten Begriff, der jeden denkbaren Umgang mit personenbezogenen Daten erfasst.¹⁵

Ob und wenn ja in welchem Umfang und welcher Form personenbezogene Daten bei der **Nutzung eines Messenger-Dienstes** verarbeitet werden, lässt sich nicht pauschal beantworten. Dies hängt

¹⁰ Vgl. § 1 Abs. 9 LDSG; *Thews/Jäger/Schott/Herbst*, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 3.2.

¹¹ Vgl. § 67 Abs. 8 SchulG; §§ 89 und 90 der Übergreifenden Schulordnung; §§ 49 und 50 der Grundschulordnung; §§ 91 und 92 der Sonderschulordnung sowie §§ 55 und 56 der Schulordnung für die berufsbildenden Schulen.

¹² § 67 Abs. 1 Satz 1 SchulG.

¹³ § 67 Abs. 1 Satz 3 SchulG: „Die betroffenen Personen sind zur Angabe der Daten verpflichtet“.

¹⁴ *Ernst*, in: Paal/Pauly, DSGVO, 3. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 14; *Klar/Kühling*, in: Kühlig/Buchner, DSGVO, 3. Aufl. 2021, Art. 4 Nr. 1 Rn. 8.

¹⁵ *Thews/Jäger/Schott/Herbst*, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 5.3 m.w.N.

unter anderem von dem Dienst selbst und dessen Nutzungs- und Sicherheitsvorgaben ab. Jedenfalls die Telefonnummer sowie ggfls. auch der Name der Nutzerin bzw. des Nutzers dürften aber regelmäßig erhoben und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe übermittelt werden. Auch der Inhalt der Kommunikation zwischen den Akteuren (z.B. minder- und/oder volljährige Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte) ist entscheidend. So können Messenger-Dienste beispielsweise zur Kommunikation von Unterrichtsinhalten mit der Schulklasse genutzt werden sowie zum Austausch von Unterrichtsmaterialien oder auch begleitend zur Arbeitsorganisation (z.B. Hausaufgabenerinnerung oder Mitteilung von Stundenplanänderungen oder sonstigen Terminen). Werden ausschließlich solche reine Sachinformationen ausgetauscht (z.B. bei einer Hausaufgabenerinnerung) dürfte sich der Inhalt der Kommunikation nicht auf personenbezogene Daten beziehen. Da es sich allerdings um eine gruppenbezogene Kommunikation handelt, kann grundsätzlich nicht verhindert werden, dass einzelne Gruppenmitglieder den Messenger-Dienst zur Mitteilung (ggfls. sogar sensibler) persönlicher Informationen (z.B. Krankmeldung) nutzen. Dass die Lehrkraft selbst den Messenger-Dienst zur Mitteilung personenbezogener Daten in der Gruppe nutzt, dürfte in der Praxis wohl eher ausgeschlossen sein (z.B. unentschuldigtes Fehlen, Mitteilung von Noten und Zeugnissen).

bb. Erforderlichkeit zur Erfüllung zugewiesener schulbezogener Aufgaben

Eine Datenverarbeitung auf der Grundlage von § 67 Absatz 1 des Schulgesetzes ist nur dann zulässig, wenn sie zur **Erfüllung der durch Rechtsvorschrift (also Verfassung, Gesetze oder Rechtsverordnungen) zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich** ist. Zu den schulbezogenen Aufgaben zählt insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (vgl. § 1 SchulG). Die Erforderlichkeit setzt voraus, dass der Zweck nur mit dieser Datenverarbeitung erreicht werden kann. Eine „bloße Erleichterung des Schulalltags“ reicht nach Einschätzung von Datenschützern zur Begründung der Erforderlichkeit nicht aus.¹⁶ Fraglich ist, ob die Nutzung von Messenger-Diensten im Rahmen der schulischen Kommunikation zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben erforderlich ist.¹⁷ Bei einer Bejahung der Erforderlichkeit bestünde jedenfalls eine schulgesetzliche Pflicht der Betroffenen (insb. Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler) zur Angabe der personenbezogenen Daten bei der Nutzung des Messenger-Dienstes; einer Einwilligung bedürfte es nicht. Die Begründung einer solchen Verpflichtung dürfte hier erheblichen Bedenken unterliegen, zumal an Messenger-Diensten in

¹⁶ LfD Niedersachsen, Merkblatt für die Nutzung von „WhatsApp“ in Schulen, Stand: 03.09.2018, S. 1, abrufbar unter:

https://lfd.niedersachsen.de/download/124022/Merkblatt_fuer_die_Nutzung_von_WhatsApp_in_Schulen_Stand_03.09.2018_.pdf

¹⁷ Die Erforderlichkeit der Nutzung sozialer Netzwerke als digitale Lern- und Kommunikationsplattform zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben wird von dem rheinland-pfälzischen Bildungsministerium verneint (Ministerium für Bildung, Hdb. Schule.Medien.Recht, 3. Aufl. 2018, Baustein 2.7. Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Verwendung von facebook im Schulbereich, S. 28 f.; vgl. [Drs. 17/11715](#), S. 32; *Hennecke/Günzel/Seckelmann*, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 1 Erl. 17). Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass den rheinland-pfälzischen Schulen mit dem Landesmoodle eine eigene kostenlose Lernplattform (mit Kommunikationsmöglichkeit) zur Verfügung stehe. Der Einsatz für Unterrichtszwecke sei nicht zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich.

Bezug auf die Datenverarbeitung durchaus Kritik geäußert wird.¹⁸ Außerdem kann bezweifelt werden, dass der Zweck der Datenverarbeitung, hier die schulische Kommunikation außerhalb des Unterrichts, nur mit der Nutzung von Messenger-Diensten erreicht werden kann. Denn Informationen in Zusammenhang mit dem Unterricht können auch auf anderen Wegen, die die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sicherer gewährleisten, vermittelt werden, wie beispielsweise im persönlichen Kontakt, per Telefon, per (schulischer) E-Mail oder über die kostenlose Lernplattform des Landes (Moodle). Insgesamt dürfte die Nutzung eines Messenger-Dienstes, ähnlich wie die Nutzung sozialer Netzwerke, damit lediglich der „Erleichterung des Schulalltags“ dienen, sodass eine Erforderlichkeit zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben in der Regel nicht gegeben sein dürfte. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung bei der Nutzung von Messenger-Diensten dürfte damit in der Regel nicht auf die Rechtsgrundlage des § 67 Absatz 1 Schulgesetz gestützt werden können.

c. Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten

Lässt sich die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht auf die zentrale Norm des § 67 Abs. 1 Schulgesetz stützen, so kommen weitere schulgesetzliche Erlaubnistatbestände in Betracht.

aa. Überblick

Kommt es bei der Nutzung von Messenger-Diensten ausschließlich **zur Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**, ist diese nach den Vorgaben des Schulgesetzes zulässig, wenn die betroffenen Personen **einwilligen** (§ 67 Abs. 6 Nr. 1 SchulG).¹⁹ Diese Einwilligung muss den Anforderungen des Art. 7 DSGVO entsprechen, insbesondere muss sie freiwillig erfolgen.²⁰

Geht die Verarbeitung über eine ausschließliche Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte hinaus (z.B. bei einem Speichern, Verändern oder Auslesen), so sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 67 Abs. 6 Nr. 1 SchulG nicht erfüllt. Es könnte dann an die Möglichkeit gedacht werden, die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich auf eine ausdrückliche **Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO** zu stützen.²¹

¹⁸ Hierzu näher unter Ziff. II.3.cc.

¹⁹ § 67 Abs. 6 SchulG lautet: „Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn
1. die betroffenen Personen einwilligen oder,
2. ein rechtliches Interesse der Empfängerinnen oder Empfänger gegeben ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.“

²⁰ Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 10.

²¹ Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 5.2.

Da hinsichtlich der Einwilligung der betroffenen Person in beiden Fällen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung gelten, werden diese nachfolgend gemeinsam dargestellt.

bb. Freiwilligkeit der Einwilligung

Die Wirksamkeit der Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung setzt voraus, dass diese freiwillig abgegeben wird. Eine im Schrifttum vertretene Auffassung geht davon aus, dass im Schulbereich eine Einwilligung als Grundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten in aller Regel nicht in Betracht komme. Zur Begründung wird angeführt, dass der Ordnungsgeber bei einer Einwilligung gegenüber „Behörden“ wegen eines „klare(n) Ungleichgewichts“ zwischen der betroffenen Person und der Behörde davon ausgehe, dass es „unwahrscheinlich“ sei, dass die Einwilligung freiwillig abgegeben werde (Erwägungsgrund 43 zur DSGVO).²² In Bezug auf die Teilnahme an WhatsApp-Gruppen bezweifeln Datenschützer zudem die Freiwilligkeit, da nicht auszuschließen sei, dass das Akzeptieren der Teilnahme bei einigen Betroffenen mit der Befürchtung einhergehe, dass sie ansonsten schulische Nachteile, zum Beispiel in Bezug auf die zuverlässige Mitteilung von Unterrichtsinhalten²³, zu erleiden hätten.²⁴ Ob eine Einwilligung freiwillig erfolgt, bedarf mithin einer Überprüfung im konkreten Einzelfall. Dabei kommt es insbesondere entscheidend auf den ausgewählten Messenger-Dienst und auch die Inhalte der Kommunikation an.

cc. Informiertheit des Einwilligenden

Darüber hinaus ist eine Einwilligung nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung nur dann wirksam ist, wenn die betroffene Person ihr Einverständnis „in informierter Weise“ erklärt hat.²⁵ Die erforderliche Informiertheit ist gegeben, wenn die Einwilligung auf der Kenntnis aller hierfür erforderlichen Umstände beruht. Dies ist der Fall, wenn der Betroffene über die Identität des Verantwortlichen der Datenverarbeitung informiert wurde und ihm verständlich gemacht worden ist, welche seiner personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden. Ferner ist der Betroffene über sein datenschutzrechtliches Widerrufsrecht zu informieren. Darüber hinaus muss ihm erläutert werden, wofür seine Daten im Rahmen automatischer Entscheidungen (insbesondere Profiling) genau verwendet werden und welche Folgen und mögliche Risiken die Datenverarbeitung bzw. die Datenübermittlung in Drittländer gemäß Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO für ihn besitzt. Diese Umstände müssen jeweils verständlich aufgearbeitet werden, so dass eine Willensbildung durch den Betroffenen überhaupt möglich ist. Werden die

²² Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 5.2.; vgl. Sassenberg, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, § 24 Rn. 36.

²³ LfD Niedersachsen, Merkblatt für die Nutzung von „WhatsApp“ in Schulen, Stand: 03.09.2018, S. 1, abrufbar unter:
https://lfd.niedersachsen.de/download/124022/Merkblatt_fuer_die_Nutzung_von_WhatsApp_in_Schulen_Stand_03.09.2018_.pdf

²⁴ Jahresbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem Jahr 2016, S. 95.

²⁵ Art. 4 Nr. 11 DSGVO.

Daten von verschiedenen Verantwortlichen verarbeitet, sind diese alle dem Betroffenen gegenüber zu benennen.²⁶ Ob diese Anforderungen erfüllt sind, hängt wesentlich von dem für die schulische Kommunikation **genutzten Messenger-Dienst** und dessen Nutzungs- und Sicherheitsvorgaben ab.

In Bezug auf **US-amerikanische Unternehmen**, die Messenger-Dienste anbieten, wie beispielsweise WhatsApp, gehen Datenschützern davon aus, dass es den Betroffenen bei der Teilnahme nicht möglich ist, die Bedeutung und Tragweite ihrer Erklärung zur Datenverarbeitung zu überblicken. Denn bei den USA handele es sich um ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau. Es sei demnach nicht auszuschließen, dass US-amerikanische Einrichtungen und Behörden auf den Datenbestand des Unternehmens zugreifen könnten, sodass ein solcher Anbieter die Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus im Sinne der europäischen Datenschutzregelungen nicht garantieren könne.²⁷

Europäische Anbieter sind demgegenüber zur Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet. Sofern eine Lehrkraft es als notwendig erachtet, über Messenger mit Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren, kommen nach Einschätzung des rheinland-pfälzischen Bildungsministeriums und des Datenschutzbeauftragten nur europäische Anbieter in Betracht, die eine **Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** anbieten. Hierzu zählen beispielsweise Wire, Hoccer, Pidgin/OTR, Chiffry oder Threema.²⁸

dd. Einwilligung Minderjähriger

Erfolgt die Kommunikation über einen Messenger-Dienst zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern sind zudem die Besonderheiten bei der Einwilligung Minderjähriger nach Art. 8 DSGVO zu beachten. Bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes rechtmäßig, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern und soweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wird.²⁹ Zu solchen Angeboten zählen nach einer im Schrifttum vertretenen Auffassung aus Kinderschutz Gesichtspunkten auch Dienste wie WhatsApp oder

²⁶ Heckmann/Paschke, in: Ehmman/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 7 Rn. 58.

²⁷ [Jahresbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem Jahr 2016](#), S. 95; LfD Niedersachsen, Merkblatt für die Nutzung von „WhatsApp“ in Schulen, Stand: 03.09.2018, S. 1, abrufbar unter: https://lfd.niedersachsen.de/download/124022/Merkblatt_fuer_die_Nutzung_von_WhatsApp_in_Schulen_Stand_03.09.2018_.pdf

²⁷ Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 DSGVO.

²⁸ Vgl. LfDi, BM, Flyer „Schulischer Datenschutz – Fragen und Antworten für Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz“, Stand: Nov. 2019, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Publikationen/flyer-schulischer-datenschutz.pdf>.

²⁹ Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 DSGVO.

Facebook.³⁰ Bei Kindern unter 16 Jahren müssen danach die Träger der elterlichen Sorge selbst einwilligen oder der Einwilligung des Kindes zustimmen, wobei eine nachträgliche Zustimmung nicht möglich ist.³¹ Bei Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren liegt allerdings keine Regelvermutung für die Wirksamkeit von deren Einwilligung vor. Vielmehr müssen die individuelle geistige Reife der bzw. des Jugendlichen, Art der verarbeitenden personenbezogenen Daten sowie Zweck, Umfang und Komplexität der Datenverarbeitung dann im konkreten Einzelfall geprüft werden.³²

d. Ergebnis

Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung von Messenger-Diensten dürfte sich in der Regel **nicht auf die zentrale Norm des § 67 Abs. 1 Schulgesetz stützen** lassen.

Liegt ausschließlich eine Datenübermittlung an Dritte vor, so ist diese nach den Vorgaben des Schulgesetzes zulässig, wenn die betroffenen Personen **einwilligen** (§ 67 Abs. 6 Nr. 1 SchulG). Geht die Verarbeitung über eine ausschließliche Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte hinaus (z.B. bei einem Speichern, Verändern oder Auslesen), so sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 67 Abs. 6 Nr. 1 SchulG nicht erfüllt. Es könnte dann an die Möglichkeit gedacht werden, die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich auf eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen nach Art. 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO zu stützen. Hinsichtlich der Einwilligung der betroffenen Person gelten in beiden Fällen die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Insbesondere hat sie **freiwillig** zu erfolgen und muss **in informierter Weise** erklärt werden. Ob diese Vorgaben der Verordnung eingehalten werden, hängt wesentlich von dem genutzten Messenger-Dienst und den Inhalten der schulischen Kommunikation ab. In Bezug auf **US-amerikanische Anbieter** wie WhatsApp zweifeln Datenschützer an der Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus im Sinne der europäischen Datenschutzregelungen. Demgegenüber sind europäische Anbieter zur Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.

2. **Welche Möglichkeiten gibt es, rechtssicher eine Messenger-Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern herzustellen?**

3. **Welche Hürden müssen beseitigt und welche Grenzen beachtet werden, um eine entsprechende Rechtssicherheit (siehe Frage 2) zu erlangen?**

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihrer thematischen Nähe gemeinsam behandelt.

³⁰ Vgl. Karg, in: Wolff/Brink, DSGVO, Stand: 37. Ed. (Nov. 2020), Art. 8 Rn. 51.1.; Heckmann/Paschke, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, 2. Aufl. 2018, Art. 8 Rn. 22.

³¹ Scholz, in: Birnbaum, Bildungsrecht in Zeiten von Corona, 1. Aufl. 2021, § 8 Rn. 15.

³² Karg, in: Wolff/Brink, DSGVO, Stand: 37. Ed. (Nov. 2020), Art. 8 Rn. 35.

a. Einschätzung des Ministeriums und des Datenschutzbeauftragten

Auf die Frage „Darf ich mit meiner Klasse mittels Messenger schulisch kommunizieren?“ gibt der Praxisleitfaden, herausgegeben von dem rheinland-pfälzischen Bildungsministerium und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz folgende Antwort:

„Soziale Netzwerke dürfen grundsätzlich nicht für unterrichtliche Zwecke und in anderen schulischen Zusammenhängen eingesetzt werden. Zur schulischen Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern steht den Schulen u. a. eine landeseigene, kostenfreie, auf Moodle basierende Lernplattform zur Verfügung: <http://lernenonline.bildung-rp.de>. Diese gewährleistet die Datensicherheit durch die Verwendung eines landeseigenen Servers.

Sofern eine Lehrkraft es als notwendig erachtet, über Messenger mit Eltern, Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren, kommen nur europäische Anbieter, die eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anbieten, in Betracht (z. B. Wire, Hoccer, Pidgin/OTR, Chiffry oder Threema).“³³

Nach diesen Ausführungen kommen also außereuropäische Anbieter von Messenger-Diensten, wie beispielsweise WhatsApp, zur schulischen Kommunikation nicht in Betracht. Zur Begründung wird in Bezug auf soziale Netzwerke angeführt, dass bei außereuropäischen Anbietern die Einhaltung des europäischen Datenschutzniveaus, insbesondere der Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung, nicht sichergestellt sei.³⁴

Das Ministerium nennt als eine mögliche Alternative zur schulischen Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern die **auf Moodle basierende, kostenfreie Lernplattform „Lernen online“**.³⁵ Die Vorteile dieser Plattform lägen unter anderem darin, dass eine Trennung zwischen dienstlichen (schulischen) und privaten Inhalten möglich und die Datensicherheit durch die Verwendung von landeseigenen Servern sichergestellt sei.³⁶ Die Lernplattform beinhaltet eine interne Kommunikation, die mit einer Mailfunktion (unter Verwendung der E-Mail-Adresse der Nutzerinnen und Nutzer) verknüpft ist.³⁷

³³ Vgl. LfDi, BM, Flyer „Schulischer Datenschutz – Fragen und Antworten für Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz“, Stand: Nov. 2019, abrufbar unter: <https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Publikationen/flyer-schulischer-datenschutz.pdf>; <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/datenschutz-in-der-schule-fragen-und-antworten-fuer-lehrkraefte/>; BM, Hdb. Schule.Medien.Recht, 3. Aufl. 2018, Baustein 3 Unterricht Frage S. 48: „Nach der Handlungsempfehlung über soziale Netzwerke in Rheinland-Pfalz sollen Lehrkräfte an sozialen Netzwerken wie WhatsApp nicht teilnehmen.“

³⁴ Ministerium für Bildung, Hdb. Schule.Medien.Recht, 3. Aufl. 2018, Baustein 2.7. Datenschutzrechtliche Anforderungen bei der Verwendung von facebook im Schulbereich, S. 28 f.

³⁵ <http://lernenonline.bildung-rp.de>.

³⁶ Drs. 16/3018, S. 1.

³⁷ „Warum Moodle? – Chancen und Mehrwerte der Arbeit mit einer Lernplattform“ (abrufbar unter: <https://lernenonline.bildung-rp.de/warum-moodle.html>); „Wie kann ich meine hinterlegte E-Mail-Adresse ändern?“ (abrufbar unter: <https://lernenonline.bildung-rp.de/service/faq/von-schuelerueltern.html>).

b. Datenschutzrechtliche Vorgaben

aa. Berechtigung zur Datenerhebung und Verantwortlicher

Zur Datenerhebung berechtigt sind nach den Vorgaben des Schulgesetzes nur die einzelnen Schulen, die Schulbehörden³⁸ und die Schulträger^{39, 40}

Entscheidet sich die **Schule**⁴¹, eine Messenger-Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten herzustellen, so ist sie grundsätzlich als Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO Adressat der in der Verordnung festgelegten Pflichten und zuständig für die **Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben**.⁴²

bb. Wirksame Einwilligung der Betroffenen

Bei der Nutzung eines Messenger-Dienstes zur schulischen Kommunikation der Lehrkraft mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Da hier eine Verarbeitung bzw. Übermittlung personenbezogener Daten stattfindet, ist – nachdem die schulgesetzliche Rechtsgrundlage des § 67 Abs. 1 Schulgesetz ausscheidet – die **wirksame Einwilligung der Betroffenen** erforderlich.⁴³ Zu dem betroffenen Personenkreis können die Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte sowie die Lehrkräfte selbst zählen.⁴⁴

cc. Auswahl des Messenger-Dienstes

Nach dem Grundsatz „privacy by design“ des Art. 25 Abs. 1 DSGVO hat der Verantwortliche schon im Rahmen der Auswahl der Mittel die Datenschutzgrundprinzipien⁴⁵, insbesondere die Datenminimierung⁴⁶, zu berücksichtigen. Allerdings sind auch der Stand der Technik, die

³⁸ Dabei handelt es sich um die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit ihrer Zentralstelle in Trier sowie den Außenstellen in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße als Schulbehörde sowie das fachlich zuständige Ministerium als oberste Schulbehörde (§ 97 Abs. 1 SchulG).

³⁹ Vgl. hierzu insbesondere §§ 76 und 77 SchulG.

⁴⁰ *Thews/Jäger/Schott/Herbst*, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 5.2.

⁴¹ Zu den Aufgaben der Schulbehörde s. § 96 SchulG; zu den Aufgaben der Lehrkräfte und der Schulleitung s. Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (DO-Schulen), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 22. Juni 2019 (9212/51246/30), GAmtsbl. 2019, S. 151.

⁴² Vgl. *Sassenberg*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, § 24 Rn. 25.

⁴³ Zu den Anforderungen im Einzelnen s. Ziff. II.1. c.

⁴⁴ Vgl. *Sassenberg*, in: Specht/Mantz, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Aufl. 2019, § 24 Rn. 8.

⁴⁵ Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO.

⁴⁶ Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Implementierungskosten und die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in die Abwägung bei der Auswahl einzubeziehen.⁴⁷

Danach hat die Schule bei der Auswahl des Messenger-Dienstes darauf zu achten, dass dieser die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt.⁴⁸ Der Einhaltung des **angemessenen Datenschutzniveaus nach der DSGVO** ist gem. Art. 44 ff. DSGVO besondere Beachtung zu schenken, wenn personenbezogene Daten in ein Land außerhalb der EU (sog. **Drittland**) übertragen werden. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Anbieter seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Oft handelt es sich dabei um Anbieter aus den USA. Da ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO für die USA nicht vorliegt, stellt sich die Frage, ob das EU-US Privacy Shield Abkommen⁴⁹, soweit sich der betreffende Anbieter diesem unterworfen hat⁵⁰, oder der Abschluss von EU-Standarddatenschutzklauseln⁵¹ „geeignete Garantien“ für ein angemessenes Schutzniveau gemäß Art. 46 DSGVO darstellen. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 16. Juli 2020 („Schrems II“) entschieden, dass der Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1250 der EU-Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US Privacy Shield gebotenen Schutzes ungültig ist.⁵² Übermittlungen in Drittländer auf Grundlage des **US-Privacy-Shield** sind daher mit Rechtswirksamkeit des Schrems II-Urteils **unzulässig**.⁵³ Die **EU-Standarddatenschutzklauseln** hat der Gerichtshof zwar grundsätzlich für zulässig erklärt, dies jedoch mit dem Zusatzauftrag für den verantwortlichen Datenexporteur versehen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das auf den Datenimporteur anwendbare Recht des Bestimmungsdrittlandes nach Maßgabe des Unionsrechts einen angemessenen Schutz für die übermittelten personenbezogenen Daten gewährleisten könne.⁵⁴ Die Frage, wie diese **Einzelfallprüfung** durchzuführen ist, begegnet in der Praxis erheblichen Herausforderungen.⁵⁵

⁴⁷ Vgl. Scholz, in: Birnbaum, Bildungsrecht in Zeiten von Corona, 1. Aufl. 2021, § 8 Rn. 29.

⁴⁸ Vgl. LfD Niedersachsen, Merkblatt für die Nutzung von „WhatsApp“ in Schulen, Stand: 03.09.2018, S. 2, abrufbar unter: https://lfd.niedersachsen.de/download/124022/Merkblatt_fuer_die_Nutzung_von_WhatsApp_in_Schulen_Stand_03.09.2018_.pdf

⁴⁹ Vgl. [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2016/1250 der Kommission vom 12. Juli 2016 gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes \(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C\(2016\) 4176\)](#).

⁵⁰ Eine Liste der Unternehmen, die sich dem US-Privacy-Shield Abkommen unterworfen haben ist abrufbar unter <https://www.privacyshield.gov/list>.

⁵¹ [Beschluss der Kommission über die Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 05.02.2010 \(Beschl. 2010/87/EU\)](#).

⁵² [EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, Rs. C-311/18](#).

⁵³ Scholz, in: Birnbaum, Bildungsrecht in Zeiten von Corona, 1. Aufl. 2021, § 8 Rn. 31; Pauly, in: Paal/ders., DSGVO, 3. Aufl. 2021, Art. 45 Rn. 24c.

⁵⁴ Scholz, in: Birnbaum, Bildungsrecht in Zeiten von Corona, 1. Aufl. 2021, § 8 Rn. 31; Pauly, in: Paal/ders., DSGVO, 3. Aufl. 2021, Art. 45 Rn. 12a.

⁵⁵ Scholz, in: Birnbaum, Bildungsrecht in Zeiten von Corona, 1. Aufl. 2021, § 8 Rn. 31. Der LfDI stellt hierzu unter <https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/schrems-ii/> weitere Informationen bereit.

dd. Sonstige datenschutzrechtliche Pflichten des Verantwortlichen

Im Hinblick auf **allgemeine Modalitäten der Datenverarbeitung**, wie etwa die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft oder Löschung gelten grundsätzlich die – von allen öffentlichen und privaten datenverarbeitenden Stellen zu beachtenden – Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung.⁵⁶

Insbesondere hat der Verantwortliche **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** zur Einhaltung der sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergebenden Pflichten zu treffen.⁵⁷ Zu den technischen Maßnahmen zählt man eher solche, die sich auf den Datenverarbeitungsvorgang selbst erstrecken (Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Verschlüsselung). Organisatorische Maßnahmen beziehen sich auf den äußeren Ablauf bei der Datenverarbeitung (Protokollierung, Schulungen der Mitarbeiter, Vieraugenprinzip).⁵⁸ Weiterhin muss der Verantwortliche auch den **Nachweis** erbringen können, dass die Verarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung erfolgt.⁵⁹ Hierzu dient etwa die Führung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses.⁶⁰

4. Wie muss die Rechtssicherheit (siehe Frage 2) hergestellt werden (z.B. Landesgesetz, Verordnung des Bildungsministeriums)?

a. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Gesetzgeber ist zur Regelung der grundsätzlichen Fragen der Datenverarbeitung an Schulen unmittelbar durch Gesetz verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem **Vorbehalt des Gesetzes**, der im Rechtsstaats- und im Demokratieprinzip wurzelt.⁶¹ Danach muss „der Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst“ treffen (sog. **Wesentlichkeitstheorie**).⁶² Das Parlament darf diese Entscheidungen also nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen.⁶³ Für die Abgrenzung der wesentlichen Entscheidungen kommt es „auf den jeweiligen Sachbereich und die Eigenart des betroffenen Regelungsgegenstandes“ an, wobei die Wertungskriterien den tragenden Prinzipien der Verfassung zu entnehmen sind.⁶⁴ Insbesondere hat der Gesetzgeber „im Bereich der Grundrechtsausübung – soweit diese staatlicher Regelung überhaupt zugänglich ist – alle

⁵⁶ Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 3.1.

⁵⁷ Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Zur Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen s. Art. 32 DSGVO.

⁵⁸ Schmidt/Brink, in: Wolff/Brink, DSGVO, Stand: 37. Ed. (Mai 2021), Art. 24 Rn. 15.

⁵⁹ Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

⁶⁰ Vgl. hierzu näher Scholz, in: Birnbaum, Bildungsrecht in Zeiten von Corona, 1. Aufl. 2021, § 8 Rn. 33.

⁶¹ BVerfGE 101, 1, 34; vgl. Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 12 m.w.N.

⁶² BVerfGE 84, 212 [226]; 101, 1 [34]; 116, 24 [58]; 136, 69 Rn. 107; 137, 350 Rn. 33; BVerwGE 138, 201 Rn. 26.

⁶³ BVerfGE 83, 130 [142]; 116, 24 [58].

⁶⁴ BVerfGE 98, 218 [251]; BVerwG, NVwZ-RR 15, 15 Rn. 9.

wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen“.⁶⁵ Erfasst werden Regelungen, „die für die Verwirklichung des Grundrechts erhebliche Bedeutung haben“⁶⁶, die also „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“ sind^{67, 68}. Das gilt insbesondere auch für das Schulwesen.⁶⁹

Der **Parlamentsvorbehalt** verlangt, dass die Grundlinien durch eine parlamentarische Leitentscheidung festgelegt werden.⁷⁰ Es darf aber eine **Verordnungsermächtigung** an die Exekutive erteilt werden, deren „Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetze bestimmt“ wird (vgl. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG). Hinzu kommt das grundgesetzliche Bestimmtheitsgebot: Je intensiver eine Norm in Grundrechte eingreift, desto bestimmter muss sie sein.⁷¹

Die Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen betrifft das durch die Verfassung geschützte Recht der von der Datenerhebung Betroffenen, insbesondere also der Schülerinnen und Schüler, auf **informationelle Selbstbestimmung**. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 1 Abs. 1 bzw. Art. 4a LV⁷²).

b. Ausgestaltung in Rheinland-Pfalz

Der rheinland-pfälzische Landesgesetzgeber ist der Verpflichtung zur Regelung der grundsätzlichen Fragen der Datenverarbeitung an Schulen durch **Gesetz** in § 67 des Schulgesetzes nachgekommen. Für nachrangige Fragen der Ausgestaltung dieser Regelungen sowie in Bereichen geringerer Eingriffsintensität kann er die Regelungsbefugnis auf den **Verordnungsgeber** übertragen. Dies ist in § 67 Absatz 8 des Schulgesetzes erfolgt.⁷³ Der Ordnungsgeber hat hierzu entsprechende Regelungen in den jeweiligen Schulordnungen für die einzelnen Schularten erlassen.⁷⁴

Vorgaben zur digitalen Kommunikation zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern einer Schule sowie deren Erziehungsberechtigten sind im Übrigen in **Merkbältern** geregelt, deren Rechtsnatur nicht hinreichend geklärt ist. Sie dürfte zwischen einem Erlass des Ministeriums und

⁶⁵ BVerfGE 77, 170 [230 f.]; 98, 218 [251]; 101, 1 [34]; 108, 282 [312]; 136, 69 Rn.102; BVerwGE 144, 93 Rn.12.

⁶⁶ BVerfGE 95, 267 [308]; 139, 19 Rn.52; 150, 1 Rn.196; BVerwGE 109, 29 [37].

⁶⁷ BVerfGE 98, 218 [251]; 111, 191 [216 f.]; 133, 141 Rn.126; BVerwGE 120, 87 [96].

⁶⁸ Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 16. Aufl. 2020, Art. 20 Rn. 71 f.

⁶⁹ BVerfGE 34, 165 [192 f.] – Förderstufe; 41, 251 [259 f.] – Speyer-Kolleg; 45, 400 [417 f.] – Oberstufenreform; vgl. BayVerfGH, BayVBl 1995 S. 173 [174]; Seckelmann, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2014, Art. 27 Rn. 3.

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 47, 46 [82 f.].

⁷¹ Hennecke/Günzel/Seckelmann, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 1 Erl. 1.3 mit einer Vorstellung der Bereiche, die einer „substantiellen parlamentarischen Leitentscheidung“ bedürfen.

⁷² Der VerfGH Rlp hatte das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zunächst aus Art. 1 Abs. 1 LV hergeleitet, zieht aber nunmehr vorrangig Art. 4a LV heran (Droege, in: Brocker/ders./Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2014, Art. 1 Rn. 16).

⁷³ Thews/Jäger/Schott/Herbst, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 67 Erl. 12.

⁷⁴ Zu den einzelnen Bestimmungen s. Ziff. II.1.a.

einem informellen Verwaltungshandeln liegen.⁷⁵ Das Ministerium bestätigt jedenfalls die Verbindlichkeit dieser Regelungen für Lehrkräfte.⁷⁶

Im Übrigen gibt das Ministerium nicht vor, in welcher Form eine digitale Kommunikation an Schulen zu erfolgen hat. So ist beispielsweise keine Regelung bekannt, nach der ein bestimmter Messenger-Dienst ausschließlich von den Lehrkräften und/oder der Schule zu nutzen ist. Vielmehr schlägt das Ministerium hierzu verschiedene europäische Anbieter vor. Auch die Frage, ob solche Dienste überhaupt genutzt werden, wird grundsätzlich der Schule überlassen.

c. Grenzen bei den Vorgaben zur Messenger-Kommunikation an Schulen

Bei der Wahl geeigneter Regelungsinstrumente sowie der Festlegung von deren Inhalt sind insbesondere die bestehenden Rechte und Pflichten der Schule sowie der Lehrkraft zu beachten.

So verbürgt § 23 des Schulgesetzes den **Schulen** eine gewisse **Selbständigkeit**.⁷⁷ Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des Schulgesetzes selbst zu planen, zu entscheiden und durchzuführen.⁷⁸ Hierzu zählt insbesondere die Organisation und Methodik des Unterrichts.⁷⁹

Außerdem haben die einzelnen **Lehrkräfte** aller Schularten das **Recht und die Pflicht zur freien Gestaltung von Unterricht und Erziehung** in eigener pädagogischer Verantwortung. Der Bildungsauftrag umfasst auch die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die unmittelbar mit Informations- und Kommunikationstechnologien zu tun haben.⁸⁰ Dazu dürfte auch die Aufklärung über die kompetente Handhabung sozialer Medien zählen.⁸¹ Dabei hat die Lehrkraft die für die Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Anordnungen der Schulaufsicht und die Beschlüsse der Konferenzen zu beachten.⁸² Diese Regelungsinstrumente dürfen die Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit aber nur bis zu einem bestimmten Maße und Grad präjudizieren und präformieren. Die konkrete Gestaltung in einem bestimmten organisatorischen, räumlichen und zeitlichen Bedingungsrahmen in einer bestimmten Klasse, in der konkret individuelle Schülerinnen und Schüler versammelt sind, ist danach der professionellen Kompetenz der einzelnen Lehrerpersönlichkeit als Pflicht und Recht zugewiesen.⁸³

⁷⁵ Seckelmann, in: Brouck/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2014, Art. 27 Rn. 30.

⁷⁶ Drs. 16/3018, S. 2.

⁷⁷ Vgl. Seckelmann, in: Brouck/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 1. Aufl. 2014, Art. 27 Rn. 19.

⁷⁸ § 23 Abs. 1 Satz 1 SchulG.

⁷⁹ Günzel/Seckelmann, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 23 Erl. 2.3.

⁸⁰ Vgl. Drs. 17/11715, S. 32; Hennecke/Günzel/Seckelmann, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 1 Erl. 17.

⁸¹ Vgl. Jahresbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem Jahr 2016, S. 96; Hennecke/Günzel/Seckelmann, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 1 Erl. 17.

⁸² § 25 Abs. 1 Satz 1 SchulG.

⁸³ Koch, PdK RhPf G-1 (Stand: Feb. 2021), SchulG, § 25 Erl. 4.1.

Verbindliche Vorgaben zur Messenger-Kommunikation an Schulen müssen diesen bestehenden Rechten und Pflichten der Schule sowie der Lehrkräfte Rechnung tragen.⁸⁴

5. **Ist es dabei (siehe Frage 2) von Belang, ob es sich bei der Kommunikation um pädagogische (z.B. Arbeitsaufträge) oder nichtpädagogische (z.B. Termine für Videositzungen) Inhalte handelt? Falls ja, was ist zu beachten, um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden?**

Eine Abgrenzung zwischen pädagogischen Inhalten (im engeren Sinne) und nicht-pädagogischen Inhalten (im Sinne der Arbeitsorganisation) dürfte aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich sein. Denn entscheidend für die Einordnung als schulische (dienstliche) Kommunikation dürfte der **Einsatz zu Zwecken des Unterrichts**, also in Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, sein. Darauf, ob die digitale Plattform direkt innerhalb des Unterrichts genutzt wird, z.B. zur Kommunikation mit der Schulklasse oder zum Austausch von Unterrichtsmaterialien, oder begleitend, wie etwa zur Arbeitsorganisation (z.B. Hausaufgabenerinnerung oder Mitteilung von Stundenplanänderungen oder sonstigen Terminen), dürfte es danach nicht ankommen. Zudem dürfte hier häufig eine Verknüpfung vorliegen, beispielsweise wenn ein Arbeitsauftrag mit einer Terminierung einer diesbezüglichen Präsentation verbunden wird.

Wissenschaftlicher Dienst

⁸⁴ Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hatte Anfang 2016 den Entwurf einer „Ausführungsvorschrift zur Nutzung sozialer Medien durch Dienstkräfte an Schulen“ vorgelegt, mit der den Lehrkräften in Berlin untersagt werden sollte, „für die dienstliche Kommunikation untereinander oder mit Schülerinnen und Schülern offene soziale Medien (z. B. Facebook, Google+, Twitter, WhatsApp) zu nutzen.“ Die Bedenken von Schulleitungen, das Verbot schränke die pädagogischen Freiräume der Lehrkräfte im Umgang mit sozialen Medien zu sehr ein, führten dazu, dass der Entwurf der Ausführungsvorschrift zurückgezogen wurde ([Jahresbericht der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aus dem Jahr 2016](#), S. 96).